

Die im Zeitraum vom 02.12.2021 bis einschließlich 05.01.2022 durchgeführte erneute Offenlage hat den fristgerechten Eingang der nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen ergeben:

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 29.11.2021)	
A.1.1	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 19.10.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Die Fläche des o.g. Bebauungsplans grenzt an die L 175 in der Baulast des Landes und liegt auf der freien Strecke. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2009 und 27.04.2009 und fügen hinzu: Bei geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten. Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes wurden entsprechend ergänzt.
A.1.4	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 02.12.2021)	
A.2.1	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2021. Für o.g. Maßnahme haben Sie uns um Stellungnahme gebeten. Von unserer Seite bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	Wir möchten Ihnen jedoch den Hinweis geben, dass in diesem Bereich Glasfaseranschlüsse geplant sind und aktuell die Abfrage für Rohrbach vorbereitet ist, für welche Grundstücke ein Breitbandanschluss gewünscht wird. Bitte geben Sie dem Eigentümer schnellstmöglich die Information weiter, dass er sich wegen eines Glasfaseranschlusses für die Bebauung mit uns in Verbindung setzen soll, evtl. kann hier auch ein Ablageröhrchen für einen späteren Anschluss eingeplant werden. Wir sollten nur zeitnah wissen, wie viele Gebäude hier einen Anschluss benötigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Grundstückseigentümer der im Plangebiet vorhandenen Baulücke (Flst. Nr.: 13) werden wir eine entsprechende Information zukommen lassen.
A.3 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 09.12.2021)		
A.3.1	Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die bestehende Kreisstraße L175 (Brigacher Straße). Die Gesamthöhe der Einfriedungen jeglicher Art im unmittelbaren Bereich von Grundstückszufahrten darf aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtfeldbeziehungen) das Maß von 0,80 Meter nicht übersteigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechend angepasst.
A.3.2	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum derzeitigen Planungszeitpunkt keine Einwände oder Bedenken. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 13.12.2021)		
A.4.1	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Im Dörfle in Furtwangen, OT Rohrbach. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin gewährleistet sein. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 13.12.2021)</p>		
A.5.1	<p>Das Plangebiet umfasst ca. 2,25 ha Fläche. Davon betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland/Biotope) von ca. 0,45 ha. Von der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen als Mischgebiet (MI) sind drei landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Von einer Bedrohung der Existenz ist nicht auszugehen, jedoch wirkt sich ein Flächenverlust immer nachteilig aus.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Der Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2003 stuft die Fläche als schutzbedürftiger Bereich für Boden und Landwirtschaft in der Kategorie Grenz- und Untergrenzflur sowie als Siedlungsfläche ein. (sh. Umweltbericht vom 09.11.2021) Gemäß § 16 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Dies bedeutet insbesondere einen flächensparenden Umgang mit dem, nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“. Die Flächenversiegelung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden und Ausgleichsmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabens umgesetzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.3	<p>Lt. dem Umweltbericht vom 09.11.2021 werden auch planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Nasswiesenbiotop auf FSt. 124 und Rückverlegung des Rohrbaches). Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist daher sicherzustellen, dass sich die Vernässung auf die Ausgleichsfläche beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen Flurstücke nicht beeinträchtigt ist, sondern diese weiterhin gut und effektiv bewirtschaftet werden können. Arbeitsmehraufwand bzw. Ertragseinbußen sind monetär auszugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen unter fachtechnischer Begleitung einer Grün- und Landschaftsplanerin umgesetzt werden. Eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird angestrebt.</p>
A.5.4	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits im Vorjahr sowie auch in 2021 diese Flächen bewirtschaftet und von den betroffenen Landwirten im Rahmen des gemeinsamen Antrages aufgeführt wurden; wir bitten daher, diese frühzeitig zu informieren. Insbesondere weisen wir auch darauf hin, dass ggf. gesetzlich festgelegte Kündigungsfristen der Pachtverträge einzuhalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
A.5.5	<p>Mögliche Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften sind zu gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, Änderungen an den vorhandenen Zufahrten sind aktuell nicht geplant.</p>
<p>A.6 Regierungspräsidium Freiburg, Abtl. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.12.2021)</p>		
A.6.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	
A.6.2	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine.</p>	<p>Wird jeweils zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p>Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
A.6.4	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Dieses wird im Plangebiet von Auensand unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde entsprechend in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
A.6.5	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.7	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.8	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.9	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.10	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7	<p>EGT Energie GmbH (Schreiben vom 22.12.2021)</p>	
A.7.1	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2021. Wie aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, verläuft ein 20kv-Erdkabel entlang der Grenze. Eine Überbauung dieses Kabels, auch mit Bäumen ist nicht möglich. Die im Lageplan dargestellten 0,4 KV-Erdkabel sind zu beachten. Bei Überbauung wäre eine Umlegung nötig, die Kosten wären dann vom Bauherrn zu übernehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde		
A.8.1	vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	Wird zur Kenntnis genommen. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt. Nach Abschluss wird eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes mit Rechtskraftvermerk zur Verfügung gestellt.
A.8.2	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde aufgrund der Nachfrage einer ortsansässigen Firma zur Betriebserweiterung notwendig, wobei die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren 2009 erfolgte. Im Geltungsbereich wurde auf Flst. 11 in den letzten Jahren bereits eine Betriebserweiterung genehmigt. Im weiteren Verfahren soll nun eine städtebaulich geordnete Bebauung und Nutzung auf Flst. 11, 13, 15 und 16 ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im regulären Verfahren, daher ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Bei der Bilanzierung wurde mit einer GRZ von 0,6 gerechnet. Unter der Berücksichtigung von Nebenanlagen ist u.E. jedoch mit einer GRZ von 0,8 zu rechnen. Die Bilanzierung ist daher entsprechend anzupassen. Für das Flurstück 11 beträgt die Summe der Ökopunkte in der Umsetzung 47.786. Dies ist bei der Gesamtbilanz entsprechend zu berücksichtigen. Ansonsten kann der Bilanzierung unsererseits zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach der 2021 verabschiedeten Novelle des BauGB und der BauNVO stellen die in der BauNVO aufgeführten Werte sog. „Orientierungswerte“ da. Der Bebauungsplan sieht eine GRZ von 0,6 als Höchstmaß vor. Überschreitungen um bis zu 50% zu einer GRZ von 0,8 sind mit Verweis auf die schutzbedürftigen Flächen somit ausdrücklich ausgeschlossen. Der im Umweltbericht bilanzierte Bedarf bleibt somit im Grundsatz unverändert.
A.8.4	Für die Extensivierung im Rahmen des planexternen Ausgleichs auf Flst. 124 und 17 sind die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung mit dem Landratsamt vor Satzungsbeschluss abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus rechtlichen Gründen kann der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach unserem Dafürhalten erst nach Fassung des Satzungsbeschlusses abgeschlossen werden, da bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit Änderungen an den einzelnen Bestandteilen des BB-Planes möglich wären.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.5	Für den planexternen Ausgleich im Rahmen der Rückverlegung des Rohrbachs, Flst. 157 und 158/1 ist die weitere Vorgehensweise und ggf. Beantragung als Ökotoptomaßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abstimmung fand bereits statt. Die abschließende Vorgehensweise wird nach dem Satzungsbeschluss abgestimmt.
A.8.6	Bei der Bepflanzung des Rohrbaches auf Flst. 11 (PFG 3) ist hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zu ergänzen, dass die Bäume in unregelmäßigen Abständen an beiden Uferseiten im Zick-Zack-Verband zu pflanzen sind.	Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend berücksichtigts .
A.8.7	Im Lageplan des Bebauungsplanes sind die im Umweltbericht beschriebenen Pflanzgebote entsprechender Maßnahmenkarte einzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Darstellungsgründen werden die Pflanzgebote lediglich im Grünordnungsplan dargestellt. Die Legende der Planzeichnung zum BB-Plan wurde zur Klarstellung mit einem entsprechenden Verweis versehen.
A.8.8	Die im textlichen Teil unter Punkt 9.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind weiterhin beizubehalten. Hier bitten wir um die Ergänzung der Vorgabe zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung: Es sind nur Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen, die Vorgaben wurden entsprechend ergänzt.
A.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 03.01.2022)	
A.9.1	vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	Wird zur Kenntnis genommen. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt. Nach Abschluss wird eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes mit Rechtskraftvermerk zur Verfügung gestellt.
A.9.2	Zum Bebauungsplanvorhaben „Rohrbach – Im Dörfle“ nehmen wir wie folgt Stellung: Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 04.06.2009 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtig-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:	
A.9.3	<p>Abwasser Im Bebauungsplan ist zu benennen, in welches kommunale Abwassersystem (Misch- oder Trennsystem) das Gebiet entwässert wird und ob das Niederschlagswasser in das kommunale Abwassersystem einzuleiten ist (vgl. § 46 Abs. 2 Ziffer 2 WG). Da die Grundstücke momentan direkt an das Fließgewässer angrenzen, ist eine direkte private Einleitung grundsätzlich möglich und sollte entsprechen dem WHG § 55.2 genutzt werden. Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung). Eine direkte dezentrale Einleitung in das angrenzende Gewässer ist im Plangebiet grundsätzlich möglich. Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes in der Begründung wurden entsprechend ergänzt. Der im Plangebiet auf Flst. Nr.: 11 vorhandenen Handwerks- und Gewerbebetrieb leitet bereits seit 2010 anfallendes Dach- und Hofflächenwasser in den „Rohrbach“ ein. Die diesbezüglich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wurde 2021 verlängert.</p>
A.9.4	<p>Entwässerungskonzept: Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Hierbei sind die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und der DWA-A 102 mit dem Ziel, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, zu beachten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes für das Plangebiet durch die Stadt Furtwangen ist derzeit nicht geplant, da weite Teile des Plangebietes ohnehin bereits bebaut sind.</p>
A.9.5	<p>Dezentrale Beseitigung: Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	
<p>A.9.6</p>	<p>Vorbehandlung → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.	
A.9.7	<p>Regenrückhaltung → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser--Regen%C3%BCckhaltung.pdf) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flachgeneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie den örtlichen Bauvorschriften zum BB-Plan entnommen werden kann, ist bei der Neuerrichtung von Hauptgebäuden mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach zwingend eine Dachbegrünung bis 10cm Substratstärke vorgesehen.</p>
A.9.8	<p>Anerkannte Regeln der Technik: Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.9	<p>Dacheindeckungen: Wir bitten unter Nr. 7.2 der örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen, dass Niederschlagswasser von nichtbeschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden darf.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechend ergänzt.</p>
A.9.10	<p>Regenwassernutzung: Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Re-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>genwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungs-technisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	
<p>A.9.11</p>	<p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/de/tailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außen-einzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) r. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt wer-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen	
A.9.12	<p>Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung: Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft: Gemäß BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl durch untergeordnete Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Diese maximal mögliche Versiegelungsfläche sollte auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden, da davon auszugehen ist, dass Bauherren ihr Planungsrecht voll ausschöpfen und die maximal mögliche Fläche ihres Grundstücks versiegeln werden. Ist eine Versiegelung in diesem Ausmaß von Seiten der Stadt Furtwangen nicht erwünscht, müsste die GRZ angepasst werden. Für das Flurstück 13 ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von $2704 \text{ m}^2 \times 0,8 \times 16 \text{ ÖP} = 34611 \text{ ÖP}$. In Tabelle 11 wird für das Flurstück 11 ein Gesamtkompensationsbedarf von 17.546 ÖP angegeben. In Anhang E beläuft sich der Kompensationsbedarf für dieses Flurstück auf 18.590 ÖP. Wir bitten, die Berechnungen zu überprüfen und den korrekten Kompensationsbedarf anzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach der 2021 verabschiedeten Novelle des BauGB und der BauNVO stellen die in der BauNVO aufgeführten Werte sog. „Orientierungswerte“ dar. Der Bebauungsplan sieht eine GRZ von 0,6 als Höchstmaß vor. Überschreitungen um bis zu 50% sind mit Verweis auf die schutzbedürftigen Flächen somit ausdrücklich ausgeschlossen. Der im Umweltbericht bilanzierte Kompensationsbedarf bleibt somit im Grundsatz unverändert, der Berechnungsfehler wurde jedoch entsprechend korrigiert.</p>
A.9.13	<p>Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durch-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	
A.9.14	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen: Zu den beiden in der Begründung genannten altlastenverdächtigen Flächen haben wir Folgendes zu ergänzen: Im Bereich der Altablagerung „Aufhaldung Talmatte“ kann nach aktuellem Kenntnisstand der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ausgeschlossen werden. Die Fläche wird weiterhin im Bodenschutz- und Altlastenkataster als A-Fall (Ausscheiden) geführt, um diesen Sachverhalt zu dokumentieren. Eine fachgutachterliche Begleitung von Erdarbeiten in diesen Bereich ist nicht erforderlich. Sollten sich dennoch bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Bei der Altablagerung „Aufschüttung Talmatte“ handelt es sich um eine Ablagerung von Material, das als abfallrechtlich relevant einzustufen ist. Erdarbeiten in diesem Bereich dürfen daher nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Die Entsorgung von Bauaushub aus diesem Bereich oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	
A.9.15	<p>Oberirdische Gewässer Gewässerrandstreifen: Der Planungsbereich wird von dem Oberflächengewässer „Rohrbach“ tangiert. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von im Innenbereich 5 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und im Bebauungsplan darzustellen. Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) - Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. <p>Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern wurde für den Teilbereich der sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet, in die Planzeichnung aufgenommen und in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>
A.9.16	<p>Hochwasserschutz Ein Teil des Bebauungsplangebietes liegt im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ 100) des Rohrbaches. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch, sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 5 WHG untersagt sind. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Grenze des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Überschwemmungsflächen entsprechend Nr. 10.2 der Planzeichenverordnung in den Planunterlagen darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches ist mit Verweis auf den Umweltbericht und die vorgesehenen und bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Die Anschlaglinien des HQ100 wurden mit einer Kartengrundlage im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>
A.9.17	<p>Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beachten. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 05.01.2022)</p>	
A.10.1	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan aus der 2. Fortschreibung des FNP der VWG Furtwangen entwickelt, die für diesen Bereich eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche/Zweckbestimmung Spielplatz darstellt. In unserem Raumordnungskataster bzw. der Fassung des FNPs, die uns vorliegt, finde ich jedoch nur eine ca. 1, 5 ha große Mischbaufläche, ansonsten liegt das Plangebiet danach komplett im Außenbereich. Könnten Sie mir bitte den rechtswirksamen FNP für diesen Bereich zukommen lassen, damit wir unser Raumordnungskataster aktualisieren können?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der ersten Offenlage im Jahr 2009 wurde mit der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes SBK und dem RP Freiburg besprochen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist, da in diesem Bereich der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ausgearbeitet ist. Die Mischgebietsfläche wurde zudem entgegen des Entwurfs von 2009 verkleinert. Der Dorfplatz ist im FNP als Spiel- und Sportplatz eher unübersichtlich dargestellt. Der aktuelle Stand des FNP wird gerne zur Verfügung gestellt!</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Gemeinde Gütenbach (Schreiben vom 25.11.2021)
B.2	Gemeinde Schönwald (Schreiben vom 26.11.2021)
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 01.12.2021)
B.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt (Schreiben vom 03.12.2021)
B.5	Stadt Triberg (Schreiben vom 16.12.2021)
B.6	Gemeinde Gütenbach (Schreiben vom 28.10.2021)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bürger 1 (Schreiben vom 30.11.2021)	
C.1.1	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung eines Gewerbe-Mischgebietes und die geplante Erschließung auf meinem Grundstück durch die Stadt Furtwangen. Ich möchte nicht, dass die von der Stadt Furtwangen ausgewiesene Fläche bebaut oder erschlossen wird und auch keinerlei Kosten hierfür übernehmen! Ich habe des Öfteren versucht, mein Anliegen telefonisch beim Bauamt der Stadt Furtwangen vorzutragen und wurde auf einen Rückruf verwiesen, der aber leider nicht erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bürger 1 wurde bereits im Vorfeld der erneuten Offenlage ein Gespräch geführt und die wesentlichen Punkte besprochen. Eine zusätzliche Erschließung durch die Stadt Furtwangen ist zudem aktuell nicht vorgesehen. Das Grundstück ist über die vorhandene Landesstraße verkehrsmäßig erschlossen. Die Ver- und Entsorgung wird über die vorhandenen Leitungen gewährleistet. Die Thematik wurde mit dem Bürger 1 nochmals telefonisch erörtert. Der Bürger 1 würde dem Planentwurf gerne, vorbehaltlich einer Ratenzahlung der Anliegerbeiträge, gerne „zustimmen“. In diesem Zusammenhang wird auf den Nachtrag siehe Ziffer C1.2. verwiesen.
C.1.2	Nachtrag zur Stellungnahme von Bürger 1 Schreiben vom 04.12.2021: Danke für die Rückmeldung. Wenn es möglich wäre die Beitragszahlung in monatlichen Raten von 1.000€ zu bezahlen, würde ich dem Planentwurf gerne zustimmen!	BV: Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat wie bereits mitgeteilt, einer Ratenzahlung/Stundung zugestimmt.